

Ersatz für Ausgabe: 01.02.2013

**ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN
DER WIENER STADTWERKE**

bei grenzüberschreitenden Bau- und Dienstleistungen

Fortsetzung
WSTW 6310 Seiten 2 bis 3

1 Allgemeines

Mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: BerufsankennungsRL) wurden die Vorschriften, nach denen ein Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen für die Ausübung eines reglementierten Berufs anerkennt neu geregelt.

Umgesetzt wurde die BerufsankennungsRL uA in der Änderung der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 42/2008 sowie der Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993 (ZTG), BGBl Nr 156/1994, durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 9/2008.

2 Zulässigkeit grenzüberschreitender Bau- und Dienstleistungen

Unbeschadet der erforderlichen und nachzuweisenden Eignung gelten für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Bau- und Dienstleistungen nachstehende Regelungen

- (1) Für vorübergehende und gelegentliche Bau- und Dienstleistungen gemäß Pkt 3 von Unternehmern aus EU-Mitgliedsstaaten:
 - Bewerber, Bieter und Subunternehmer aus EU-Mitgliedsstaaten müssen bei Leistungen gemäß Pkt 3 bis zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung nachweisen, dass eine Mitteilung gemäß § 373a Abs. 5 Z 2 lit. a GewO 1994 i.d.g.F. vorliegt, dass keine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit bzw. der Gesundheit oder Sicherheit des Dienstleistungsempfängers zu befürchten ist bzw. die vorgeschriebene Eignungsprüfung oder der vorgeschriebene Anpassungslehrgang erfolgreich abgelegt wurde, oder nachweisen
 - dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist eine Anzeige gemäß § 373a Abs. 4 GewO 1994 erstattet haben.

Anmerkung:

Der Nachweis wird vom Bundesministerium für Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 1011 Wien, Stubenring 1, erteilt.

Sollte der Bieter davon ausgehen, dass er nicht in die Anzeigepflicht gem. § 373 a GewO einbezogen ist, da er im Herkunftsmitgliedstaat ein nicht in § 7 Abs 5 GewO aufgezähltes Gewerbe in Form eines Industriebetriebes ausführt, hat er eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben und auf gesonderte Aufforderung eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichteinbeziehung in die Anzeigepflicht vorzulegen.

- (2) Für Bau- und Dienstleistungen von Unternehmern aus nicht EU-Mitgliedsstaaten jedoch Staaten die EWR-Vertragsparteien (Norwegen, Island und Lichtenstein) sind bzw. im Niederlassungsfall:

Nachweis von Bewerbern, Bietern und Subunternehmern aus Staaten, die EWR-Vertragsparteien sind, dass sie über die nach der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., erforderliche Anerkennung der den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis ersetzenden Qualifikation eines Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei (§ 373c) oder die Gleichhaltung mit einer inländischen Befähigung (§ 373d) bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995 i.d.g.F. oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Ingenieurkonsulentenverordnung, BGBl. Nr. 695/1995 i.d.g.F. verfügen. Ausgenommen von diesem Erfordernis sind Lieferungen und jene Leistungen, die nach der GewO den Gegenstand freier Gewerbe bilden. In diesen Fällen ist nur die Befugnis im Herkunftsland nachzuweisen.

Anmerkung: Die Anerkennung bzw. die Gleichhaltung wird vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 1011 Wien, Stubenring 1, erteilt.

- (3) Für Bau- und Dienstleistungen von Unternehmern aus EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Vertragsparteien (Norwegen, Island und Lichtenstein) gilt im Niederlassungsfall (2) sinngemäß.
- (4) Für Bauleistungen und Dienstleistungen von Unternehmern aus der Schweiz gilt (2) sinngemäß unter Beachtung von § 373b GewO.

3 Auflistung der reglementierten „sensiblen“ anzeigepflichtigen Gewerbe

Auflistung der reglementierten Gewerbe gemäß § 94 GewO 1994 i.d.g.F i.V.m. § 373a Abs. 5 Z. 2 und Abs 6 GewO 1994 i.d.g.F

- § 94 Z. 2 Augenoptik (Handwerk)
- § 94 Z. 4 Bandagisten; Orthopädietechnik; Niederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- § 94 Z. 5 Baumeister; Brunnenmeister
- § 94 Z. 6 Bestattung
- § 94 Z. 10 Chemische Laboratorien
- § 94 Z. 14 Drogisten
- § 94 Z. 16 Elektrotechnik
- § 94 Z. 17 Erzeugung von kosmetischen Artikeln
- § 94 Z. 18 Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- § 94 Z. 23 Fußpflege
- § 94 Z. 25 Gas- und Sanitärtechnik
- § 94 Z. 28 Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
- § 94 Z. 30 Hafner (Handwerk)
- § 94 Z. 32 Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- § 94 Z. 33 Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
- § 94 Z. 34 Hörgeräteakustik (Handwerk)
- § 94 Z. 41 Kontaktlinsenoptik
- § 94 Z. 42 Kosmetik (Schönheitspflege)
- § 94 Z. 43 Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)
- § 94 Z. 46 Lebens- und Sozialberatung
- § 94 Z. 48 Massage
- § 94 Z. 53 Orthopädieschuhmacher (Handwerk)
- § 94 Z. 55 Rauchfangkehrer (Handwerk)
- § 94 Z. 58 Schädlingsbekämpfung
- § 94 Z. 62 Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- § 94 Z. 65 Sprengungsunternehmen
- § 94 Z. 66 Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- § 94 Z. 69 Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
- § 94 Z. 80 Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- § 94 Z. 81 Zahntechniker (Handwerk)
- § 94 Z. 82 Holzbau-Meister